

31/SN-171/ME

LANDESSCHULRAT FÜR TIROL
Innrain 1
6010 INNSBRUCK

Innsbruck, am 30.09.92
Sachbearbeiter: Dr. Juranek
Tel.: (0512) 520 33-305
Zahl:

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Postfach 104
Minoritenplatz 5
1014 Wien

63 P2
1. Okt. 1992 Ba
J. Wille

Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge -
Stellungnahme zum Begutachtungsverfahren

Bezug: GZ BMWF: 51002/17-I/b/14/92

Zum ausgesandten Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge wurde beiliegende Stellungnahme vom Kollegium des Landesschulrates für Tirol ausführlich diskutiert und einstimmig beschlossen.

Um Berücksichtigung der angesprochenen Überlegungen wird gebeten.

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Juranek

F.d.R.d.A.

Präsidium des
Nationalrates
Minoritenplatz 5
1014 Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme in 25facher Ausfertigung.

Beilagen
25fache Ausfertigung der Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Juranek

F.d.R.d. *Alder*

LANDESSCHULRAT FÜR TIROL

Innsbruck, 14. Sep. 1992

S T E L L U N G N A H M EZum Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-StudiengängeBezug: BMWF GZ 51.002/17.I/B/14/92

Der Landesschulrat für Tirol hält die Einrichtung von Fachhochschulen für notwendig, um

- das Bildungsangebot im tertiären Sektor, der im internationalen Vergleich in Österreich noch nicht sehr ausgeprägt ist, auszuweiten
- Österreichern die Teilnahme am Wirtschaftsleben Europas zu erleichtern, indem genügend den EG Richtlinien entsprechende Ausbildungsstätten vorhanden sind
- die Universitäten zu entlasten (stärkere Konzentration auf die Forschung)
- die akademische Ausbildung, welche teilweise auf den Universitäten im internationalen Wettbewerb zu lang ist, auf ein zumutbares Maß zu beschränken.

Bemerkungen zum interministeriellen Gesetzesentwurf:

Der Landesschulrat für Tirol unterstützt die Bemühungen des Bundes zur Errichtung von Fachhochschulen. Im Hinblick auf die mit der Einrichtung neuer Bildungsinstitutionen erforderlichen Innovationen ist besonders auch die Tendenz zur Deregulierung, einer gewissen Vielfalt in einer möglichen Trägerschaft zur Autonomie der Einrichtungen und ihrer Lehrkörper zu begrüßen.

Kritik:

1. Die angesprochene Öffnung möglicher Trägerschaften wurde bereits als positiv bezeichnet, der offensichtlich gänzliche Rückzug aus einer gesetzlich verankerten Verpflichtung für den Bund, wenigstens eine Grundausstattung an Fachhochschulen in Österreich sicherzustellen, wird für bedenklich erachtet: es handelt sich dabei um einen totalen Systembruch im Österreichischen Schul- und Hochschulgefüge, die sekundären und tertiären Bildungsbereiche sind derzeit überwiegend

Bundesangelegenheit. Fachhochschulen gehen typischerweise über die Interessen der kleineren Körperschaften (Länder, Gemeinden, Interessensvertretungen) alleine hinaus. Zudem besteht die Gefahr der Vereinnahmung der FHS durch Gruppeninteressen. Verstärkt werden diese Bedenken durch den nur sehr begrenzt signalisierten Willen der Wirtschaft zur Übernahme der Trägerschaft. Auf die Problematik der bei privaten FHS zu erwartenden Studiengebühren wird eindringlich hingewiesen. Ein ausgewogenes System von wesentlich höheren Stipendien durch den Staat wäre unabdingbar, um soziale Ungerechtigkeiten zu vermeiden und allgemein gleiche Bildungschancen sicherzustellen.

Ein Mindestmaß an Regelungen für die Führung einer FHS durch den Bund ist unabdingbar um die aufgezeigten Gefahren zu reduzieren. Dies wird im vorliegenden Entwurf völlig vermißt.

2. Profil der FHS

FHS können die eingangs erwähnten bildungspolitischen Ziele nur erreichen, wenn sie ein eigenständiges und abgegrenztes Profil aufweisen. Die im Entwurf geforderte Praxisnähe müßte näher bestimmt sein, insbesonders die enge Verknüpfung zwischen Ausbildung und Praxis. Dieses Erfordernis verlangt einerseits den Einbau einer oder mehrerer obligatorischer Praxissemester, andererseits eine enge Kooperation zwischen Wirtschaft und FHS (in der Art eines dualen Ausbildungssystems).

3. Abgrenzung und Durchlässigkeit im Verhältnis zu den Universitäten und zum Sekundärbereich sind viel zu wenig geregelt. Eine klare und einsichtige Regelung gerade dieser Frage wird jedoch für die Akzeptanz der neu zu schaffenden Studienvariante von besonderer Wichtigkeit sein. Entsprechende Vorschläge hat es bereits in den Diskussionen und Entwürfen sowohl des BMWF als auch des BMUK gegeben. Darauf sollte in der Entfassung eines FHS-Gesetzes zurückgegriffen werden. Besonders die Idee eines "Bildungsbaukastensystems", in dem einschlägige Vorbildung (z. B. einer BHS) zu zeitlichen und inhaltlichen Anerkennungen im Bereich der FHS kommen müssen, wird für besonders attraktiv angesehen. Auch ein Ausstieg vor Beendigung des Studiums müßte dem Betroffenen bereits bestimmte gesetzlich verankerte Berechtigungen für ein Studium an der Universität oder im Wirtschaftsbereich bringen, um den derzeitigen Drop out Probleme von Universitätsabbrechern nicht in den FHS-Bereich zu übertragen.

4. Die zu erwartenden Auswirkungen der Einführung von FHS auf das traditionsreiche, im Inland stark gefragte, im Ausland anerkannte österreichische berufsbildende Schulwesen müßten offen diskutiert und – falls notwendig – bereits im FHS-Gesetz berücksichtigt werden. Besonders die Zukunft von Kollegs und Speziallehrgängen muß klargestellt sein, da deren Führung jedenfalls weiter möglich sein sollte.

Der Landesschulrat für Tirol lehnt eine Abschaffung der höheren berufsbildenden Schulen als Alternative auch als gedankliche Möglichkeit entschieden ab, da die Abschaffung eines der Grundpfeiler des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen

Erfolges der Zweiten Republik keine ernstzunehmende Alternative sein darf.

Im Moment ist die höhere berufsbildende Schule die einzige weiterführende Schulform, die zu einer spürbaren Entlastung der Universitäten führt. Ebenso scheint eine Totalreform der Sekundarstufe II als Alternative ein bildungspolitisch unverständlicher Ansatz.

5. Zu § 4 Abs. a) Des Diskriminierungsverbotes des § 4 Abs. 1 ist unzulänglich: der Allgemeine Zugang zu einer FHS wird de facto nur dann gewährleistet, wenn FHS und Universitäten gleiche Voraussetzungen hinsichtlich Studiengebühren oder Studiengebührenfreiheit anerkennen. Sonst kommt es zu einer Sozialauslese, und das Ziel der Entlastung der Universitäten kann nicht erreicht werden.

Es sollte näher erläutert werden, was unter "fächereinschlägiger beruflicher Qualifikation" zu verstehen ist (Meisterprüfung, mehrjährige Praxis, Zusatzqualifikationen).

6. Rahmenregelungen im Hinblick auf

- Ausrichtung der Lehrveranstaltungen
- Art und Durchführungen der Prüfungen

sind unumgänglich, damit

- die Proponenten einer FHS wissen, woran sie sich in der Erstellung eines Konzeptes einer FHS zu orientieren haben (zu große Unwägbarkeiten im Verfahren vor dem Fachhochschulrat und im Anhörungsrecht der Universitäten <§ 14>)
- die internationale Anerkennung der FHS-Studien sichergestellt ist.
- ein notwendiges, durchgängiges, vergleichbares Niveau an Österreichs FHS gegeben ist.

7. Ebenso fehlt im Entwurf eine Grundaussage (ein einheitlicher Standard) über eine notwendige Organisationsstruktur, damit Betreiber einer FHS mit deren Anerkennung rechnen können:

- Verhältnis Betreiber - Leiter der FHS
- Teilnahme der Lehrerschaft und Studierenden an Entscheidungsprozessen
- Zusammensetzung des Lehrkörpers (ausgewogenes Verhältnis von Uni-Professoren, Lehrern aus dem Sekundarbereich, Vortragenden aus der Wirtschaft)
- Verhältnis Stammlehrer - freie Lehraufträge.

Nur wenn diese Grundstrukturen (ähnlich dem Privatschulgesetz) gegeben sind, ist die unbedingt notwendige Planungssicherheit für den Antragsteller gegeben.

8. Auslegungsbedürftig ist der Begriff "Habilitation oder eine dieser gleichwertigen Qualifikation für die Mitglieder des FHS-Rates im § 8 (1) und der Mitglieder des Lehrkörpers einer FHS im § 13.

Auch was unter "pädagogischer Kompetenz", die Mitglieder des Fachhochschulrates laut § 8 aufzuweisen haben, zu verstehen ist, ist unklar.

9. § 15: Der Entwurf sieht eine befristete Anerkennung von FHS-Lehrgängen für 5 Jahre vor. Dadurch ist zwar eine "Qualitätskontrolle" sichergestellt, Studierende müssen jedoch mit der Unsicherheit leben, daß sie plötzlich während der Ausbildung bei NICHT Verlängerung der Anerkennung in der Luft hängen. Es sollte für den Fachhochschulrat auch die Möglichkeit erteilt werden, Auflagen im Sinne der Zielsetzung einer FHS vorzuschreiben (auch während eines Genehmigungszeitraumes, wenn Unzulänglichkeiten auftauchen).

10. § 16: Bei groben Verstößen gegen das FHS-Gesetz sollte auch während des Genehmigungszeitraumes die Anerkennung entzogen werden können.

11. FHS-Rat

* Den Ländern und Interessensvertretungen sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, Mitglieder in den FHS-Rat zu entsenden, da die Genannten als wesentliche Mitträger des FHS Systems angesehen werden. Aber auch im Sinne der föderalistischen Struktur Österreichs sollte ein Mitentscheidungsrecht der genannten Körperschaften sichergestellt werden. Die geplante ausschließliche Bestellung der Mitglieder des FHS-Rates durch BMWF und BMUK entspricht nicht dem Rückzug des Bundes aus der Schulerhaltung im FHS Bereich.

* Die Effektivität des FHS-Rates wird jedoch in einem wegen seiner großen Mitgliederzahl in Frage gestellt. Eine Beschränkung auf eine gutachtliche Funktion des Beirates wäre ins Auge zu fassen.

Mangels gesetzlicher Determinierung (formalgesetzliche Delegationen sind unzulässig) sind die Entscheidungen des FHS-Rates schwer vorhersehbar. Es ergeben sich wiederum die Probleme der Planungsunsicherheit mit der Gefahr von großen Fehlinvestitionen für die Entwicklung eines Programmes für eine FHS für den Antragsteller.

12. Zum Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen:
Es ist uneinsichtig, warum nur juristische und nicht auch natürliche Personen als Erhalter in Erscheinung treten können. Wichtig ist dabei wohl die finanzielle Bedeckbarkeit eines FHS Projektes und die Vertrauenswürdigkeit der Person des Antragstellers.

13. § 9/Präsidium des Fachhochschulrates: Es ist nicht definiert, wer das Präsidium darstellt.

Schlußbemerkung

Die Bundesregierung wird dringend ersucht, möglichst rasch die Entscheidung über die neue Bildungseinrichtung einer Fachhochschule zu treffen. Dadurch soll einer weitergehenden Verunsicherung von Schülern, Eltern und Lehrern aber auch der Wirtschaft über den Wert und die Zukunft des berufsbildenden Schulwesens vorgebeugt werden. Dazu gehört auch die Erstellung des im Vorblatt zum Gesetzesentwurf angekündigten FHS - Entwicklungsplanes. Wiederholt hat der Landesschulrat für Tirol bereits für sein Bundesland als sicherlich notwendige Ausbildungsfelder im FHS-Bereich genannt:

I. im technischen Bereich:

1. Fertigungsautomatisierung
2. Systems- und Informationstechnik
3. Bauwirtschaft
4. Design- und Produktgestaltung

II. im Wirtschafts (kaufmännischen) Bereich:

1. Außenhandel
2. Organisation und Datenverarbeitung
3. Controling und Steuern
4. Finanzwirtschaft
5. Marketing und Datenverarbeitung
6. Öffentlichkeitsarbeit und Medientechnik

III. im Bereich der Tourismuswirtschaft.

Bei der Erarbeitung des FHS-Entwicklungsplanes sind wohl die Länder, Interessenverbände und sonstige potentiellen Träger einer FHS, aber auch die Schulbehörden mit ihren Ressourcen im Bildungsbereich miteinzubeziehen.